

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/23 92/05/0288

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

Norm

BauO OÖ 1976 §23 Abs1;

BauO OÖ 1976 §61 Abs5;

BauV OÖ 1985 §2 Abs1;

BauV OÖ 1985 §45 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/30 89/05/0036 4

Stammrechtssatz

Selbst das Vorhandensein einzelner störender Objekte kann noch nicht dazu führen, daß ein weiterer Eingriff in das Ortsbild nicht mehr als störend angesehen werden kann, soweit ein solches noch schutzwürdig vorhanden ist (hier befinden sich in unmittelbarer Umgebung zahlreiche andere Werbetafeln).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050288.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$